

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Starkenfeldstraße"



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Starkenfeldstraße" gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2006.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Starkenfeldstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 29.11.2006 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

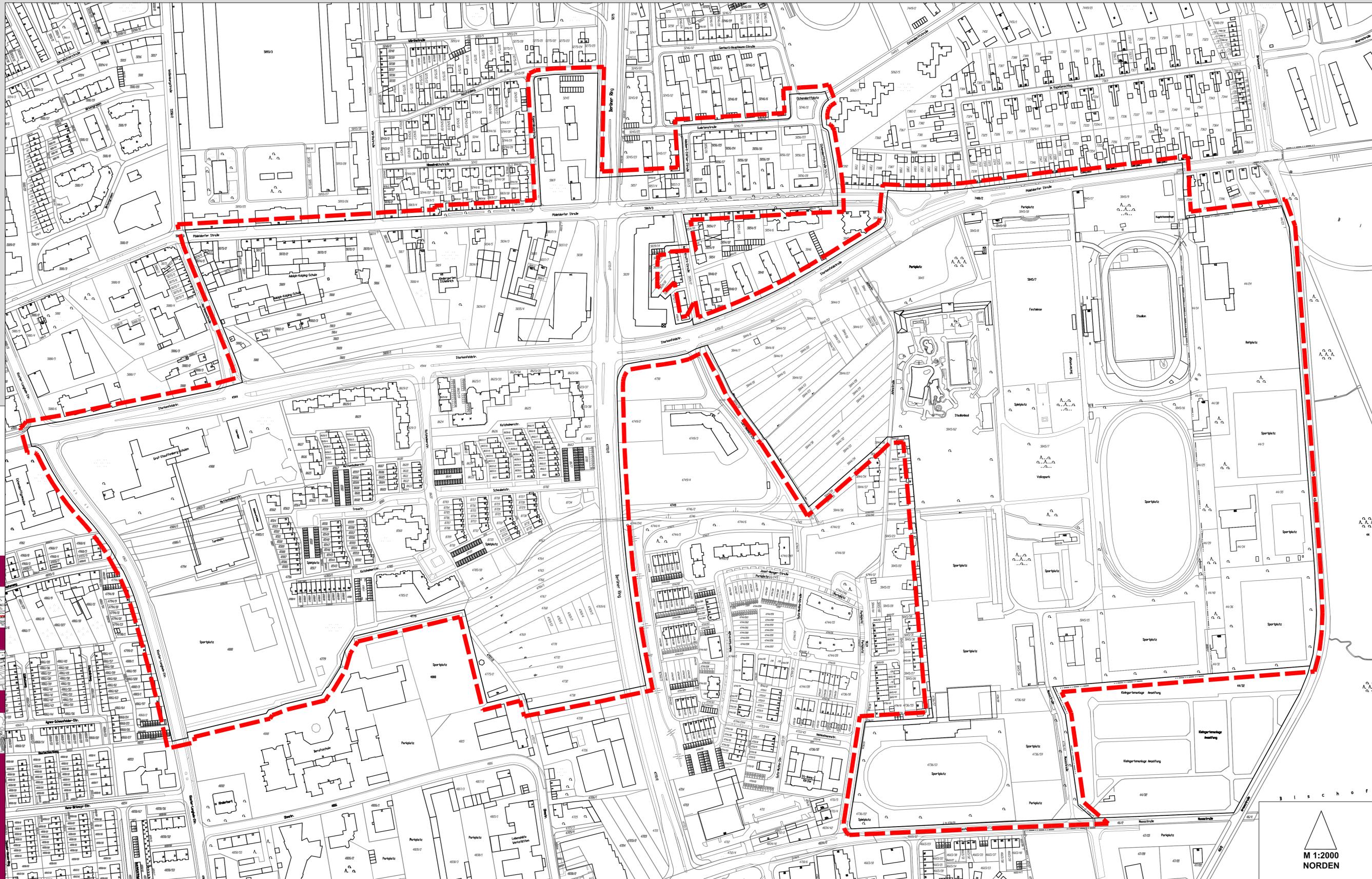
Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Rathausjournal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 07.12.2006
STADT BAMBERG



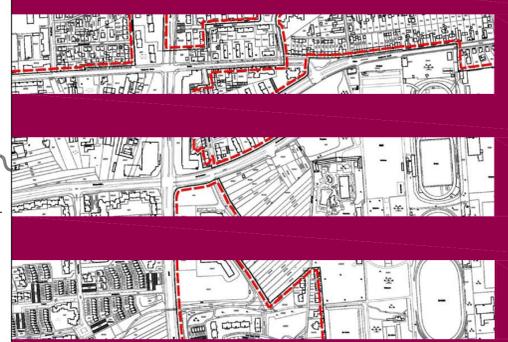


Legende

 Geltungsbereich der Satzung

Bauferrat

Geltungsbereich der Satzung
Sanierungsgebiet Starkenfeldstraße



Soziale Stadt

Bamberg, 29.11.2006



BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hauptstraße 12, 96047 Bamberg, Tel. 0931-453424 Fax 0931-453425
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de

STADTSANIERUNG
STADTGESTALTUNG

BAUREFERAT
OTTMAR STRAUSS
BAUREFERENT

STADTPLANUNGSAMT
HARALD LANG
BAUBERRAT

STADTENTWICKLUNG STADTMARKETING VERKEHR
CLAUS SPERR, DIPL.GEOGR., GÜNTER SCHRAMM, M.A.
Hauptstraße 12, 96047 Bamberg, Tel. 0931-453424 Fax 0931-453425
Internet: www.planwerk.de e-mail: kontakt@planwerk.de